

Eigenständige Betreuungsdienste: wirklich eine gute Idee?

UNTERNEHMENSBERATER UND PFLEGEEXPERTE ANDREAS HEIBER KOMMENTIERT THEMEN DER PFLEGEBRANCHE. IN DIESER AUSGABE: **STUDIE STELLT BETREUUNGSDIENSTE ALS SINNVOLLE ERWEITERUNG DAR**

Mit dem Pflegeeneuorientierungsgesetz sollten 2013 ursprünglich auch eigenständige Betreuungsdienste eingeführt werden, die neben den Pflegediensten Betreuung als Sachleistung anbieten würden. Nach vielen Diskussionen wurde diese Idee auf einen Modellversuch nach § 125 beschränkt. Nun sieht der Gesetzgeber im Referentenentwurf zum Terminservice- und Versorgungsgesetz die Einführung von Betreuungsdiensten vor und beruft sich auf die wissenschaftliche Begleitforschung des Modellversuchs.

Nur, um es praktisch aufzuzeigen, was der Gesetzgeber plant: Die Sachleistung „Betreuung“ kann dann vom Pflegedienst, vom Betreuungsdienst oder von einer Einrichtung zur Unterstützung im Alltag nach § 45a über den Umwandlungsanspruch genutzt werden. Und wer, bitte schön, erklärt das dann noch mal

	BD	NBA	PD
Baden-Württemberg	7	5	2
Bayern	2	-	-
Berlin	3	-	-
Brandenburg	3	-	-
Hessen	2	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	1	-	-
Niedersachsen	3	12	0
Nordrhein-Westfalen	19	9	2
Rheinland-Pfalz	1	-	-
Sachsen	1	0	8
Sachsen-Anhalt	3	9	4
Thüringen	1	-	-
Gesamt	46	35	16

> Betreuungsdienste Studie IGES 2018, Teilnahme bei Befragung Frühjahr 2015



klärt hätten. Aber nur wenn man davon ausgeht, dass die strukturellen und vertraglichen Bedingungen in allen Bundesländern identisch sind, mag diese Auswahl sachgerecht sein.

Es werden also Fragestellungen und Auswertungen erstellt, die die länderspezifischen Unterschiede von der Vergütungsstruktur und Höhe der Pflegeleistungen bis zu den jeweils unterschiedlichen Förderbedingungen der niedrigschwelligen Betreuungsdienste völlig ausblenden. Was dabei, wissenschaftlich exakt, herauskommen kann, sind dann zum Beispiel folgende Aussagen: „Die verschiedenen Anteile der verschiedenen Leistungsarten verweisen auf die Spezialisierung der drei Einrichtungstypen: Die BD konzentrieren sich stärker als die anderen beiden Einrichtungstypen auf Betreuung im Rahmen von Sachleistungen; nBa konzentrieren sich auf Betreuung im Rahmen der Erstattungsleistungen; PD konzentrieren sich stärker auf Pflegeleistungen und andere Leistungen“ (S. 156), was sich angesichts der Vergleichsgruppen und der Vertragsvoraussetzungen von selbst versteht. Während alle BD die Leistung Betreuung als Sachleistung erbringen und abrechnen dürfen (und es stammen 26 Dienste in der Studie aus NRW/BW), konnten nur zwölf von 16 Pflegediensten diese Leistung überhaupt abrechnen (denn in NRW und BW wurde die Leistung „Pflegerische Betreuung“ als Sachleistung erst Ende 2016 bzw. 2017 mit den Vertragspartnern vereinbart!). Und nBa haben keinen Sachleistungszugang (oder nur im Rahmen des kaum genutzten Umwandlungsanspruchs).

STUDIE KANN FRAGESTELLUNG NICHT VALIDE KLÄREN

Dass dann Betreuungsdienste von Pflegediensten als sinnvolle Kooperationspartner betrachtet werden (vor allem wenn man es zum Zeitpunkt selbst nicht anbieten kann), ist nicht erstaunlich, aber keine valide Aussage. Vor

den Pflegebedürftigen und Angehörigen? Und wer klärt die Abrechnungskollisionen, die vorprogrammiert wären?

In der Begründung der Änderung von § 71 (Pflegereinrichtungen) wird der Abschlussbericht der Begleitstudie, die das IGES Institut aus Berlin erstellt und vom GKV-Spitzenverband im April 2018 veröffentlicht wurde, als Beleg angeführt, dass die Betreuungsdienste eine sinnvolle und hilfreiche Erweiterung des Angebotsspektrums der Pflege darstellen. Die Studie extrahiert aus insgesamt drei Interviewphasen (Frühjahr 2015, Frühjahr 2016, Frühjahr 2017) gemäß allen statistischen Künsten viele gutaussehende Grafiken und Aussagen.

LÄNDERSPEZIFISCHE UNTERSCHIEDE WERDEN AUSGEBLENDET

Aber wenn man sich ansieht, wer miteinander wie verglichen wird, kommt man aus dem Kopfschütteln nicht mehr heraus: Es werden 47 Betreuungsdienste (BD) mit 35 niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (nBa) sowie 16 Pflegediensten (PD) verglichen (siehe Tabelle). Allerdings stammen zum Beispiel allein acht Pflegedienste aus Sachsen, aber nur ein Betreuungsdienst; 19 Betreuungsdienste aus NRW, aber nur zwei Pflegedienste usw. Diese seltsame Auswahl wird damit begründet, dass sich allein hier Pflegedienste zur Teilnahme bereiter-

allem wenn die Hälfte der Pflegedienste (aus Sachsen) nur (wenn überhaupt) einen Betreuungsdienst in ihrem Bundesland kennen.

Auch scheinen die gesetzgeberischen Entwicklungen, folgt man der Studie, keinen Einfluss auf den Erfolg der Betreuungseinrichtungen zu haben: Zwar erhalten durch das PSG 1 nun alle Pflegebedürftigen Leistungsansprüche im Rahmen der Entlastungsleistung § 45b, aber die Zunahme der Kunden bei Betreuungsdiensten, die zu 70 Prozent über die Entlastungsleistungen abrechnen, wird eher der „Zeit“ am Markt zugeschrieben, nicht aber der Gesetzesänderung (S. 424). Für die Frage, ob Betreuungsdienste eine wertvolle Ergänzung sind und sie beispielsweise deshalb neue Kundengruppen ansprechen, wäre die Aussage von Interesse, wie viele der

Pflegegeldempfänger, die bisher ohne professionelle Unterstützung die Versorgung organisieren, erstmalig Leistungen der Betreuungsdienste in Anspruch nahmen, bzw. wie viele Sachleistungskunden dies zusätzlich taten. Da immerhin Zweidrittel der Pflegebedürftigen allein Pflegegeld beziehen, wäre das eine interessante Fragestellung, die aber in der Studie nicht behandelt wird.

Viele Aussagen der Studie, vor allem im Vergleich der Einrichtungstypen, sind so zumindest fragwürdig. Ob es zusätzlicher Betreuungsdienste bedarf, um eine sinnvolle pflegerische Infrastruktur zu schaffen oder ob die vorhandenen Pflegedienste und Projekte ausreichen, kann man jedenfalls so nicht valide klären.

Soziales Netzwerk als Ideengeber

WAS SCHENKE ICH MEINEN MITARBEITERN ZU WEIHNACHTEN? WAS DARF ES KOSTEN?

Jedes Jahr aufs Neue stellen sich viele Leitungskräfte die Frage: "Was schenke ich meinen Mitarbeitern zu Weihnachten?" Das wurde jetzt auch in der Häusliche Pflege-Facebookgruppe diskutiert. Ein Gruppenmitglied ging auf Ideensuche und wurde im sozialen Netzwerk fündig.

HILFSBEREITE COMMUNITY

"Eventuell einen Thermokaffeebecher?", lautet der erste Vorschlag. Den hatten zwei andere Nutzerinnen jedoch schon im letzten Jahr verschenkt. Im Pflegedienst der nächsten Posterin gibt es für alle Patienten dieses Jahr ein Körnerkissen, die Mitarbeiter sollen vielleicht "eine schöne Jacke" bekommen, man sei sich dabei allerdings noch nicht ganz einig. So geht es munter weiter. Gutscheinblöcke kämen häufig gut an, genauso Gutscheine für Verbrauchermärkte. Verschenkte Dekoartikel trafen schließlich nicht immer den Geschmack der Beschenkten. "Ich schenke grundsätzlich lokale Verbrauchsartikel, zum Beispiel Honig aus einer kleinen Imkerei am Ort", erklärt eine weitere Nutzerin. Es habe auch schon Torten vom Bäcker oder Dosenwurst und Brotaufstrich vom örtlichen Aussiedlerhof gegeben.

DIE FREIGRENZE BEI SACHBEZÜGEN

Es kommt auch die Frage nach der Freigrenze bei Sachbezügen auf – schließlich gibt es auch

an Weihnachten ein Limit bei Zuwendungen an Mitarbeiter. Ein Nutzer weiß genau Bescheid und hat direkt das passende Urteil des Bundesfinanzhofs zur Hand. "Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer können Monat für Monat bis zu 44 Euro steuerfrei bleiben", zitiert er. Sollte eine Sachzuwendung an den Privatwohnsitz des Mitarbeiters geliefert werden und dafür Versandkosten gezahlt, so sind diese auch in die Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen. Das gilt es also bei der Geschenkauswahl zu beachten. Zwar kostenlos, aber trotzdem nicht sehr beliebt, ist das Geschenk, das ein Gruppenmitglied "fast immer" bekommt: zusätzliche Überstunden." Es gibt also auch bei Geschenken vieles, was der Arbeitgeber falsch machen kann. (tw)

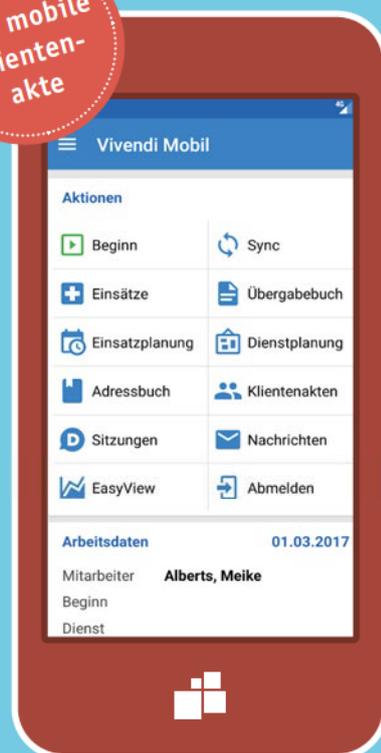
i Werden Sie auch Mitglied der Community mit knapp 1 000 Mitgliedern: facebook.com/groups/haeuslichepflege



FOTO: LILY / ADOBE STOCK

VIVENDI. EINFACH. GUT.

Ihre mobile
Klienten-
akte



www.vivendi.de

Mit Vivendi Mobil erfassen Sie nicht nur Einsatzdaten, sondern erledigen die Dokumentation gleich mit: Pflegedokumentation nach neuem Strukturmodell einschließlich SIS, Wunddokumentation, Pflegevisiten, Vitalwerte, Medikation... Worauf warten Sie? Pflegen Sie los!

Vivendi.
So einfach geht gut!

connext
VIVENDI